

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen

I.

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven kann sicher durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, haben oberste Priorität.

Aus diesem Grund gilt für die Haushaltssitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 folgende besondere Sicherheitsmaßnahme:

Alle Teilnehmenden der Sitzung (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Magistratsmitglieder, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse), müssen ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Durchgeführte Selbsttests werden nicht anerkannt. Für Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse gilt zusätzlich die 2G Regel (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene).

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 790).

Nach § 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 3 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

Gemäß § 1 Abs. 3a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung darf bis zum 6. Januar 2022 eine Festlegung der Warnstufen 0 und 1 nicht erfolgen.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung finden Sie unter Anlage 1.

1. Zutritt

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Schnupfen, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die Mitarbeiter:innen der Verwaltung betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Haupteingang und halten sich in den Bereichen Eventfläche und Messe auf. Die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen der Presse betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Eingang beim Bereich Showküche (Seefischkochstudio). Die Besucher:innen nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem Bereich Showküche, die Mitarbeiter:innen der Presse in dem Bereich Messe, ihren Sitzplatz ein. Der Bereich Messe ist in zwei Bereiche unterteilt. Für die Mitarbeiter:innen der Presse sind im vorderen Bereich bis zu 4 Plätze reserviert. Ein Übertritt in den hinteren Teil des Bereichs Messe sowie in den Bereich Eventfläche ist nicht gestattet. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 und ein Sitzplan ist als Anlage 3 beigelegt.

2. Zutrittsbeschränkungen

Es gilt § 3 Abs. 4a S. 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung, wonach Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum, die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells ist. Zutritt erhalten danach nur Personen, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Schulbescheinigung vorlegen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gem. § 3 Abs. 4b Nr. 2 und 4 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung gilt § 3 Abs. 4a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung nicht für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats bei Veranstaltungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie ihrer Ausschüsse und Fraktionen und bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst, sodass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die in Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeiter:innen der Verwaltung von der Anwendung des 2-G-Zugangsmodells ausgenommen sind. Anwendbar ist das 2-G-Zugangsmodell damit nur für die Besucher:innen und für die Mitarbeiter:innen der Presse.

Da die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, oberste Priorität haben, wird durch dieses Hygienekonzept zudem für alle Teilnehmenden (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Magistratsmitglieder, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Besucher:innen und Mitarbeiter:innen der Presse) angeordnet, dass Zutritt nur Personen erhalten, die ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

c) Testnachweis

Für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erforderlich. Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, sie darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

Einem Test nach Satz 2 gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Die Vorlage eines durchgeführten Selbsttests ist nicht ausreichend.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Magistratsmitgliedern und den Mitarbeiter:innen der Verwaltung am Haupteingang und von den Besucher:innen und Mitarbeiter:innen der Presse am Eingang der Showküche einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

3. Abstandsgebot und Regelungen zu Personenströmen

Es ist gemäß § 1a Abs. 1a S. 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wird bei der Sitzanordnung eingehalten (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske:

Im Gebäude des Fischbahnhofs (Am Schaufenster 6, 27572 Bremerhaven) ist in allen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie,

erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrophonen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrophonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionsspender und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Kontaktnachverfolgung:

Die Kontaktdaten aller bei der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Fischbahnhof anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Kontaktdaten werden auf freiwilliger Basis kontaktlos mittels Nutzung der Luca-App erfasst. Für diejenigen, die die App nicht nutzen

möchten oder die über kein Smartphone verfügen, erfolgt die Kontaktdatenerfassung auf Papier.

8. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

9. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Stadtverordnetenvorsteher (bzw. im Verhinderungsfall die Erste Beisitzerin) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Stadtverordnetenvorstehers der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 14. Dezember 2021

gez.

Torsten von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

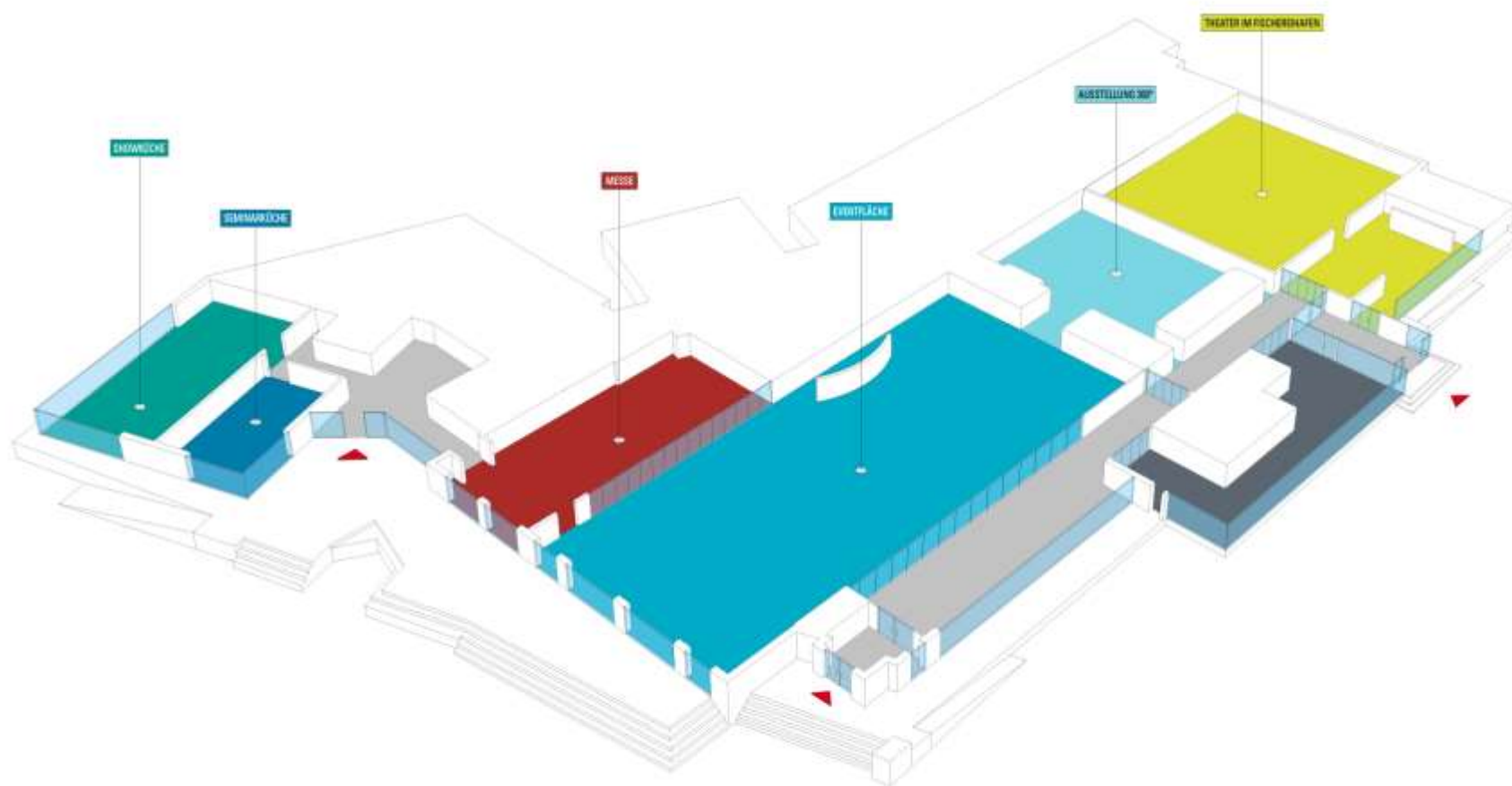
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern

Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Kontaktnachverfolgung  oder 	Kontaktnachverfolgung  oder 	Kontaktnachverfolgung  oder 	Kontaktnachverfolgung  oder 
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
Bis zum 6. Januar 2022 darf eine Festlegung der Warnstufen 0 und 1 nicht erfolgen.		2G+ Regel (für Besucher:innen und Presse) 	Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 
		2G+ Regel (für Besucher:innen und Presse) 	Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 
	Mund und Nase bedecken außer am Sitzplatz /Redepult 	Mund und Nase bedecken außer am Sitzplatz /Redepult 	Mund und Nase bedecken außer am Sitzplatz /Redepult 
		Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



¹ <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 07.12.2021)

Anlage 3

